



Bern, 15. März 1991

an	VLG	LB	CO				a/a
Datum	18.3.	18.3.					
Visa							
EDA	18 MARS 1991						
Ref.	p. B. 11.25.1.						

p. B. 15.50.  
 ↓ J. O. 652.140.

Herrn  
 Botschafter Gaudenz von Salis  
 Protokollchef  
 Eidg. Departement für auswärtige  
 Angelegenheiten  
 3003 Bern

## BETREUUNG HOCHRANGIGER AUSLÄNDISCHER GÄSTE AUF DEM FLUGHAFEN ZÜRICH-KLOTEN

Sehr geehrter Herr Botschafter

In Anlehnung an eine Besprechung mit verschiedenen Polizeifunktionären aus dem Raume Zürich im Januar des laufenden Jahres gelangte der Chef der Flughafenpolizei Zürich-Kloten, Herr Major Flury, mit einigen Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung hochrangiger ausländischer Gäste auf dem Flughafen Zürich-Kloten an unseren Dienst. Diese betreffen hauptsächlich die Bereiche der direkten Anfahrt mit Fahrzeugen zum Flugzeug im nichtöffentlichen Sicherheitsbereich des Flughafens (Vorfeld/Apron) und bei der Sicherheitskontrolle für Persönlichkeiten beim Abflug mit Linienflugzeugen. Wir gestatten uns, Ihnen folgende Punkte zu unterbreiten:

### 1. Befahren des nichtöffentlichen Bereiches des Flughafens zum Abholen von Gästen direkt am Flugzeug

Das Befahren des Vorfeldes zwecks Abholung von Gästen direkt am Flugzeug ist für Fahrzeuge ohne Berechtigung **nicht** gestattet. Für Staatsgäste besonders hohen Ranges und/oder in medizinischen Einzelfällen, können mit folgenden Einschränkungen Ausnahmen gemacht werden:

#### 1.1 Bewilligung zum Befahren des Vorfeldes

Ersuchen zum Befahren des nichtöffentlichen Bereiches des Flughafens (Vorfeld) müssen durch die zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen dem Protokolldienst des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten frühzeitig (mindestens 1 Tag zuvor) eingereicht werden. Angaben über Fahrzeugtyp, Kontrollschild, Fahrer und Mitfahrer müssen in solchen Begehren enthalten sein. Der Entscheid, ob und wieviele Fahrzeuge das Vorfeld befahren dürfen, liegt bei der Flughafenpolizei.

#### 1.2 Offizielle Fahrzeugkonvois

Aus Gründen der Sicherheit auf dem Vorfeld (Flugzeug-Rollverkehr) darf ein Konvoi **maximal zehn Fahrzeuge** umfassen. Die Flughafenpolizei behält sich vor, grössere Konvois aufzuteilen.





### 1.3 Mitfahren von CD/CC-Fahrzeugen in offiziellen Konvois

Werden die Fahrzeuge von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (z.B. BATT) gestellt, darf von den zuständigen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen je nur eine **sehr beschränkte Anzahl Fahrzeuge (1 bis 2)** in den offiziellen Konvoi integriert werden.

### 1.4 Sicherheitsmassnahmen

Eine Identitätsüberprüfung bzw. die Durchführung einer Sicherheitskontrolle der Insassen durch Organe der Polizei oder der Flughafendirektion bleibt vorbehalten.

### 1.5 Fahrten im nichtöffentlichen Gebiet (Vorfeld)

Die Vorschriften der Flughafendirektion bezüglich der Zutrittsregelung zum nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens sind einzuhalten. Die Fahrzeuge dürfen nur in Begleitung eines Polizeifahrzeuges ins nichtöffentliche Gebiet (Vorfeld) einfahren und sich dort bewegen. Den Anordnungen von Organen der Polizei und/oder der Flughafendirektion ist Folge zu leisten.

### 1.6 Einhalten der schweizerischen Einreise- und Zollvorschriften

Die schweizerischen Einreise- und Zollbestimmungen sind strikte zu beachten. Allfällige Kontrollen liegen in der Befugnis der zuständigen Flughafenbehörden.

## 2. Sicherheitskontrollen für VIP

### 2.1 Abflug mit Linienflügen der Swissair

Amtierende Staatschefs und Staatsoberhäupter sowie deren offiziellen Begleitdelegationen können von der Sicherheitskontrolle befreit werden, wenn sie vom Protokolldienst des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten respektive vom Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung (SID) vorgemeldet werden. Die Flughafenpolizei behält sich jedoch bei Eintreten einer speziellen Sicherheitslage vor, die Begleitpersonen und ihr Handgepäck einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

Für **bewaffnete Sicherheitsbeamte** ist das Mitführen der persönlichen Waffe (Faustfeuerwaffe) an Bord verboten. Sie wird dem jeweiligen Sicherheitsbeamten in der Regel vor dem Abflug von einem Funktionär der Flughafenpolizei abgenommen und dem zuständigen Flugkapitän übergeben. Dieser allein entscheidet über die Art des Weitertransportes (Cockpit oder Frachtraum). Findet keine vorgängige Abnahme statt, so ist die Waffe bei der Sicherheitskontrolle unaufgefordert zu deklarieren und zum Weitertransport abzugeben.

### 2.2 Abflug mit Linienflügen von Fremdfloggesellschaften

Persönlichkeiten, d.h. völkerrechtlich geschützte Personen, welche eine Fremdfloggesellschaft benützen, haben sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Eine Befreiung davon kann nur durch die entsprechende Stationsleitung und in vorgängiger Absprache mit der Flughafenpolizei angeordnet werden.



- 3 -

Für **bewaffnete Sicherheitsbeamte** ist das Mitführen der persönlichen Waffe (Faustfeuerwaffe) an Bord grundsätzlich verboten. Sie wird dem jeweiligen Sicherheitsbeamten in der Regel vor dem Abflug von einem Funktionär der Flughafenpolizei abgenommen und dem zuständigen Flugkapitän übergeben. Findet keine vorgängige Abnahme statt, so ist die Waffe bei der Sicherheitskontrolle unaufgefordert zu deklarieren und zum Weitertransport abzugeben. Die zuständige Stationsleitung kann in Absprache mit der Flughafenpolizei Ausnahmen anordnen und das Mitführen der Waffe an Bord in speziellen Fällen bewilligen.

### 2.3 Abholen/Verabschieden von Persönlichkeiten im Sicherheitsbereich des Flughafens

Personen, welche VIP's im Sicherheitsbereich abholen oder verabschieden wollen, haben sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Ausnahmen sind nur in Begleitung eines Beamten der Flughafenpolizei gestattet; dies nach Voranmeldung über den Protokolldienst des EDA oder den SID.

Die Anzahl der Personen, welche sich in den Sicherheitsbereich des Flughafens begeben wollen, muss in unteren Grenzen gehalten werden (Frage der Sicherheit innerhalb des Flughafens). Die Flughafenpolizei behält sich vor, diesen Personenkreis anzahlmässig einzuschränken.

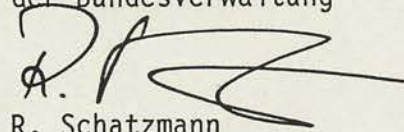
Diese Richtlinien für die Betreuung von hochrangigen, in der Regel völkerrechtlich geschützten Persönlichkeiten auf dem Flughafen Zürich-Kloten, können wesentlich dazu beitragen, in diesem Bereich einen besseren und reibungsloseren Ablauf zu erhalten. Wir wären Ihnen daher für eine Weiterleitung in geeigneter Form an die ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz sehr zu Dank verpflichtet.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Richtlinien ohne weiteres auch in den beiden weiteren internationalen Flughäfen der Schweiz, Basel-Mulhouse und Genève-Cointrin, zur Anwendung gelangen können. Das Vorgehen und daher auch die Bedürfnisse der zuständigen Flughafenbehörden in diesem Bereich sind, mit unwesentlichen Abweichungen, dieselben!

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und Unterstützung möchten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Botschafter im voraus bestens danken.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESANWALTSCHAFT  
Chef Sicherheitsdienst  
der Bundesverwaltung



R. Schatzmann